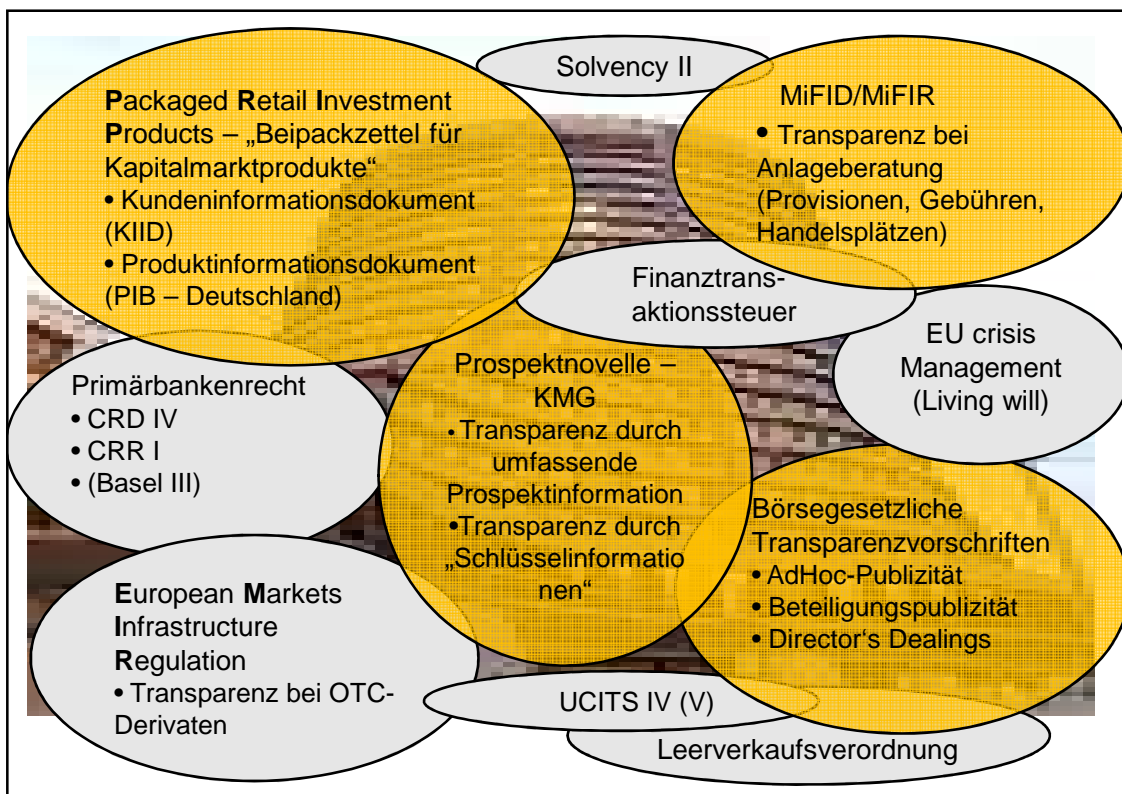


Transparenzbestimmungen im Bank- und Kapitalmarktrecht

Seminar aus Bankrecht 13.03.2012

Dr. Bernhard Hörtnagl /
MMMag. Dr. Stephan Klinger



Transparenz im Finanzmarkt

■ Funktionale Aspekte

- Korrektur von Marktversagen aufgrund asymmetrischer Information
- Glauben an Markteffizienz und Informationsverarbeitung(sgeschwindigkeit)
- Anleger/Investor als homo oeconomicus

■ Dysfunktionale Aspekte

- Intransparenz durch hohe Transparenz (Verlust des Fokus)
- Haftungsminimierungsmotiv durch hohe Transparenz
- Abkehr von homo oeconomicus-Annahme
- Erosion von Vertrauen

Übersicht

■ **Transparenz bei Kapitalmarktprodukten**

- **Prospektrecht – KMG**
- **Beipackzettel – PRIPS/PIB**

■ **Transparenz bei Börselisting**

- Börseprospekt
- Beteiligungspublizität, Regel- und Anlassbezogene Publizität
- Directors' Dealings
- AdHoc-Publizität

■ **Transparenzbestimmungen im Bankrecht**

- Transparenz nach Innen: Interne Kontrolle, Berichtswesen
- Transparenz nach Außen: Externe Kontrolle, Basel II – Säule 3, Stresstests
- Hat Transparenz Grenzen?

Prospektrecht - KMG

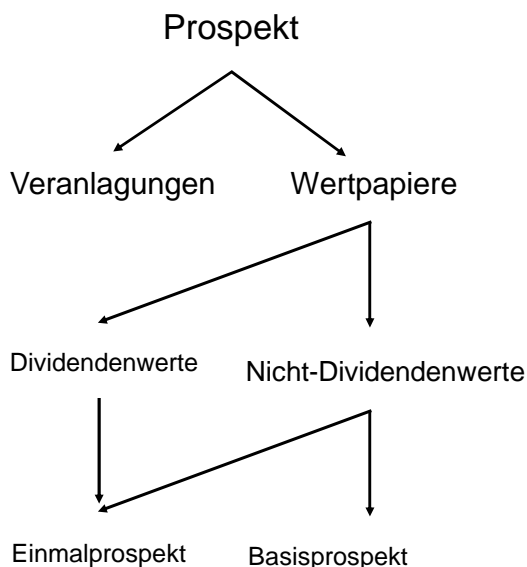
■ Prospektpflicht gemäß § 2 Abs 1 KMG

- § 2. (1) Ein öffentliches Angebot darf im Inland nur erfolgen, wenn spätestens einen Bankarbeitstag davor ein nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erstellter und gebilligter Prospekt veröffentlicht wurde.

- § 1 (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. öffentliches Angebot: eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Bedingungen eines Angebots (oder einer Einladung zur Zeichnung) von Wertpapieren oder Veranlagungen und über die anzubietenden Wertpapiere oder Veranlagungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere oder Veranlagungen zu entscheiden. Diese Definition gilt auch für die Platzierung von Wertpapieren oder Veranlagungen durch Finanzintermediäre;

Prospekttypen

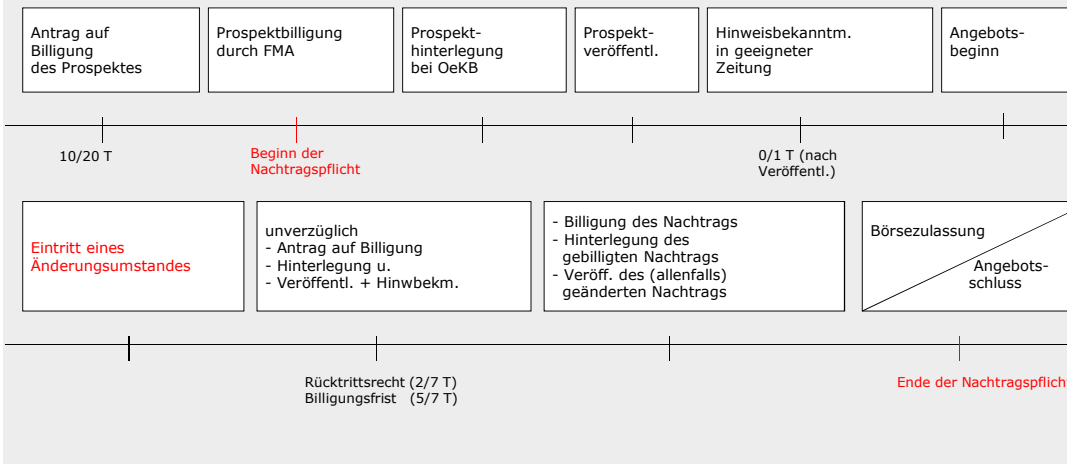


- **Veranlagungen (§ 1 Abs 1 Z 3 KMG):** Vermögensrechte, über die keine Wertpapiere ausgegeben werden, aus der direkten oder indirekten Investition von Kapital mehrerer Anleger auf deren gemeinsame Rechnung und gemeinsames Risiko oder auf gemeinsame Rechnung und gemeinsames Risiko mit dem Emittenten, sofern die Verwaltung des investierten Kapitals nicht durch die Anleger selbst erfolgt; unter Veranlagungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind auch alle vertretbaren, verbrieften Rechte zu verstehen, die nicht Wertpapiere iSd MiFID sind;

- **Wertpapiere (§ 1 Abs 1 Z 4 KMG):** übertragbare Wertpapiere im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Z 18 der Richtlinie 2004/39/EG („MiFID“) mit Ausnahme von Geldmarktinstrumenten im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Z 19 der Richtlinie 2004/39/EG mit einer Laufzeit von weniger als zwölf Monaten;

Prospektrecht - Nachträge

- Zeitliche Eingrenzung der Nachtragspflicht gem § 6 KMG



Sanktionsregime - KMG

■ Strafbestimmungen

- § 15 KMG (gerichtlich – bis 2 Jahre oder 360 Tagessätze)
 - Öffentliches Angebot ohne gebilligten/veröffentlichten Prospekt/Nachtrag
 - Unrichtige vorteilhafte Angaben oder Verschweigen nachteiliger Tatsachen im Prospekt/Nachtrag
- § 16 KMG (Verwaltungsstrafverfahren – bis zu EUR 50.000)
 - Verstoß gegen Veröffentlichungs-, Hinterlegungs- und Anzeigebestimmungen
 - Tätigkeit als Prospektkontrollor ohne Abschluss der erforderlichen Versicherung
 - Verstoß gegen Werbebestimmungen
 - Missachtung behördlicher Anordnungen

PRIPS – Anlageprodukte für Kleinanleger

- **Packaged Retail Investment Products** – Initiative der Europäischen Kommission (Konsultationsstadium)
- „Verpackte“ Anlageprodukte ermöglichen Kleinanlegern den Zugang zum Kapitalmarkt
- **Breiter Anwendungskreis**
 - *A PRIP is a product where the amount payable to the investor is exposed to fluctuations in the market value of assets or payouts from assets, through a combination or wrapping of those assets, or other mechanisms than a direct holding. (EU-Konsultationspapier 26.11.2010)*
 - Auch Versicherungsprodukte umfasst
- **Einheitliche vorvertragliche Information** ('key investor information' document – KIID) [und Vertriebsregeln]

Das Produktinformationsblatt (Deutschland)

- Seit 1.7.2011 in Deutschland in Kraft (Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz vom 5. April 2011)
- Muster vom Verband „Die deutsche Kreditwirtschaft“ (siehe Beilage)
- Wesentliche Produktmerkmale auf 2-3 Seiten
- Haftung des Erstellers für die Richtigkeit der Informationen
- Untersuchung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) vom 5.12.2011 ortet „Verbesserungsbedarf“
 - Mangelnde Produktindividualisierung
 - Darstellung der Kosten erfolgt tw pauschal oder mittels Verweis
 - Schwierige oder unverständliche Formulierungen

Übersicht

- **Transparenz bei Kapitalmarktprodukten**
 - Prospektrecht – KMG
 - Beipackzettel – PRIPS/PIB
- **Transparenz bei Börselisting**
 - **Börseprospekt**
 - **Beteiligungspublizität, Regel- und Anlassbezogene Publizität**
 - **Directors' Dealings**
 - **AdHoc-Publizität**
- **Transparenzbestimmungen im Bankrecht**
 - Transparenz nach Innen: Interne Kontrolle, Berichtswesen
 - Transparenz nach Außen: Externe Kontrolle, Basel II – Säule 3, Stresstests
 - Hat Transparenz Grenzen?

Börsegesetzliche Publizität I

- **Initial Public Offering**
 - Listingprospekt - § 74 BörseG (Ausnahmebestimmungen § 75 BörseG)
 - Erstellungs- und Verhaltenspflichten gem KMG
 - Umfassende Informations- und Haftungsdokument
- **Beteiligungspublizität**
 - Transaktionen in Aktien gelisteter Unternehmen müssen durch Aktionär und Unternehmen gemeldet und veröffentlicht werden (§ 91 BörseG)
 - Ziel: Transparenz über Beteiligungsstruktur (Verhinderung von „Stakebuilding“)
 - Zusammenspiel mit Übernahmerecht (Marktabchöpfung der Kontrollprämie)
 - Komplexe Sonderbestimmungen zu Derivaten, Optionen und Vereinbarungen (§§ 91a und 92 BörseG)

Börsegesetzliche Publizität II

■ Regelpublizität und Anlassbezogene Publizität

- Jahresfinanzbericht (§ 82 Abs 4 BörseG)
- Bericht über Einräumung von Aktienemissionen (§ 82 Abs 9 BörseG – Für Emittenten von Aktien und Zertifikaten [ADCs])
- Informationspflichten im Zusammenhang mit Rückkaufsprogrammen (§ 82 Abs 9 BörseG – Für Emittenten von Aktien und Zertifikaten [ADCs])

■ Directors' Dealings (§ 48d Abs 4 BörseG)

- Presse „Die Insider handeln wieder!“
- Führungskräfte des Emittenten im formellen und materiellen Sinn sowie nahestehende Personen
- Bagatellgrenze EUR 5.000

Börsegesetzliche Publizität III

■ AdHoc-Meldungen

- Insider-Information muss unverzüglich (bis zu 3 Stunden) ad hoc veröffentlicht werden (§ 48d Abs 1 BörseG)
- Verhinderung von Informationsasymmetrien
- Prävention von Insiderhandel (Strafandrohung: bis zu 5 Jahren)
- Organisatorische Vorschriften zum Umgang und zur Weitergabe von Compliance-relevanten Informationen (inkludiert laut Emittenten-Compliance-Verordnung auch Insider-Informationen)

- Möglichkeit des Aufschiebens der Veröffentlichung bei
 - Vorliegen von berechtigten Interessen,
 - Gewährleistung der Vertraulichkeit, sowie
 - Keine Irreführung der Öffentlichkeit.
 - Problem: Zusammenspiel mit KMG-Nachtragspflicht

Übersicht

■ **Transparenz bei Kapitalmarktprodukten**

- Prospektrecht – KMG
- Beipackzettel – PRIIPS/PIB

■ **Transparenz bei Börselisting**

- Börseprospekt
- Beteiligungspublizität, Regel- und Anlassbezogene Publizität
- Directors' Dealings
- AdHoc-Publizität

■ **Transparenzbestimmungen im Bankrecht**

- **Transparenz nach Innen: Interne Kontrolle, Berichtswesen**
- **Transparenz nach Außen: Externe Kontrolle, Basel II – Säule 3, Stresstests**
- **Hat Transparenz Grenzen?**

Transparenzbestimmungen Bankrecht

■ **Transparenz in verschiedenste Richtungen**

Transparenz nach innen

Interne Kontrolle

- Geschäftsleiter
- Aufsichtsrat
- Interne Revision

Transparenz nach außen

Externe Kontrolle

- Bankprüfer
- Aufsicht

Öffentlichkeit

- Institutionelle Investoren
- Kunden

Transparenzbestimmungen Bankrecht



Transparenzbestimmungen Bankrecht

■ Transparenz nach innen

- Interne Revision (§ 42 BWG)
 - laufende und umfassende Prüfung der Gesetzmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des gesamten Unternehmens
 - rglm. Berichtspflicht der Internen Revision an alle Geschäftsleiter
 - quartalsweise Berichtspflicht der Internen Revision an Vorsitzenden des Aufsichtsorgans sowie Prüfungsausschuss über Prüfungsgebiete und wesentliche Prüfungsfeststellungen
 - Vorsitzende hat Aufsichtsorgan in nächstfolgender Sitzung zu unterrichten

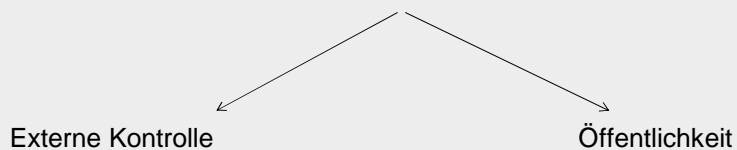
Transparenzbestimmungen Bankrecht

■ Transparenz nach innen

- Befugnisse des Aufsichtsorgans (Aufsichtsrat) (§ 63a BWG)
 - Aufsichtsorgan kann Wirtschaftsprüfer/-gesellschaften mit Durchführung von Prüfungen der Gesetzmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit des gesamten Unternehmens beauftragen
 - Prüfer hat an Vorsitzenden des Aufsichtsorgans zu berichten, bei gravierenden Mängeln unverzüglich zu verständigen
- Prüfungsausschuss (§ 63a Abs. 4 BWG)
 - Bilanzsumme über eine Milliarde Euro oder Ausgabe von übertragbaren Wertpapiere mit Zulassung zu Handel an einem geregelten Markt
 - Prüfungsausschuss hat Überwachungs- und Prüfpflichten (Rechnungslegungsprozess, IKS, Interne Revision, Vorbereitung Jahresabschluss/Konzernabschluss, Prüfung Unabhängigkeit Bankprüfer)
 - Prüfungsausschuss hat Finanzexperte anzugehören

Transparenzbestimmungen Bankrecht

■ Transparenz nach außen

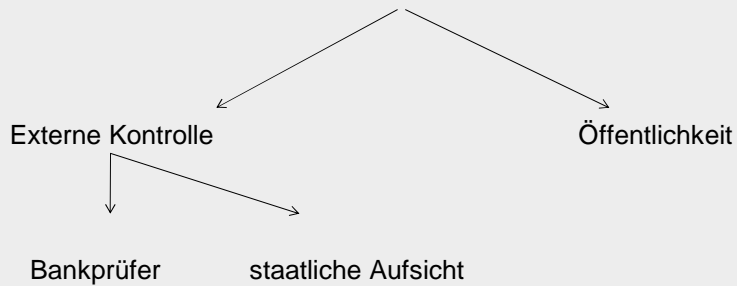


■davon hängen ab.....

- Art und Weise der Kommunikation
- Regeln für die Kommunikation
- Informationstiefe / Komplexität

Transparenzbestimmungen Bankrecht

■ Transparenz nach außen



- Informationsrechte bzw. -pflichten
- Durchsetzung

Transparenzbestimmungen Bankrecht

■ Externe Kontrolle (Bankprüfer)

- Informationsrechte:
 - Auskunfts-, Vorlage- und Einschaurechte des Bankprüfers auf alle Unterlagen und Datenträger (§ 60 Abs. 3 BWG)
- Durchsetzung
 - Bankprüfer hat FMA/OeNB zu berichten, wenn Auskünfte nicht ordnungsgemäß erteilt werden (§ 63 Abs. 3 BWG)

■ Aufsicht (FMA/OeNB)

- Informationsrechte bzw. -mittel:
 - FMA ist Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten zu geben bzw. Einsicht zu gewähren (§ 70 Abs. 1 Z 1 BWG)
 - FMA kann vom Bankprüfer alle erforderlichen Auskünfte einholen (§ 70 Abs. 1 Z 2 BWG)

Transparenzbestimmungen Bankrecht

■ Aufsicht (FMA/OeNB)

● Informationsrechte bzw. -mittel:

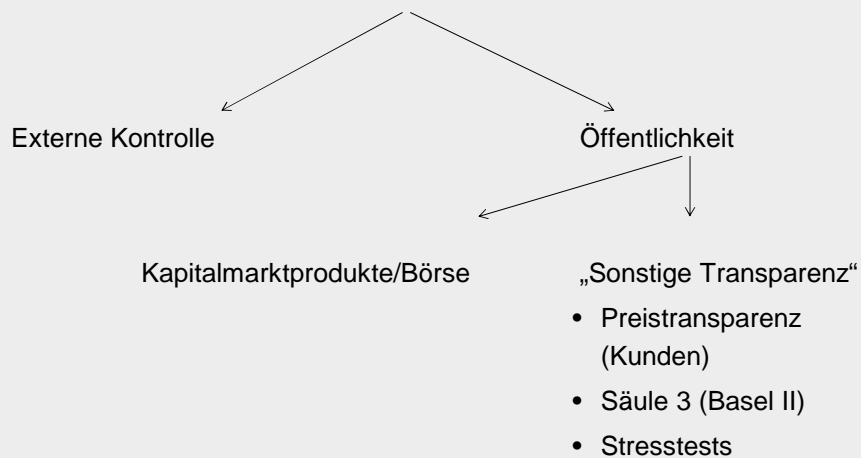
- FMA kann Prüfungen durch Bankprüfer bzw. Oesterreichische Nationalbank anordnen (§ 70 Abs. 1 Z 2a bzw. Z 3 BWG)
- FMA kann ausländische Behörden um Vornahme von Prüfungen bei Unternehmen der Gruppe ersuchen (§ 70 Abs. 1 Z 3 BWG)
- Prüfungsorgane können in alle Unterlagen Einsicht nehmen, den Organen ist Zutritt zu gewähren und Datenträger sind lesbar zu machen (§ 71 Abs. 2 BWG)
- Anzeigepflichten (§ 73 BWG), Meldewesen (§ 74 BWG), Bewilligungstatbestände (§§ 20 und 21 BWG), Staatskommissär (§76 BWG)

● Durchsetzung:

- FMA kann rechtmäßiges Verhalten mit Bescheid erzwingen (§ 70 Abs. 4 BWG)

Transparenzbestimmungen Bankrecht

■ Transparenz nach außen

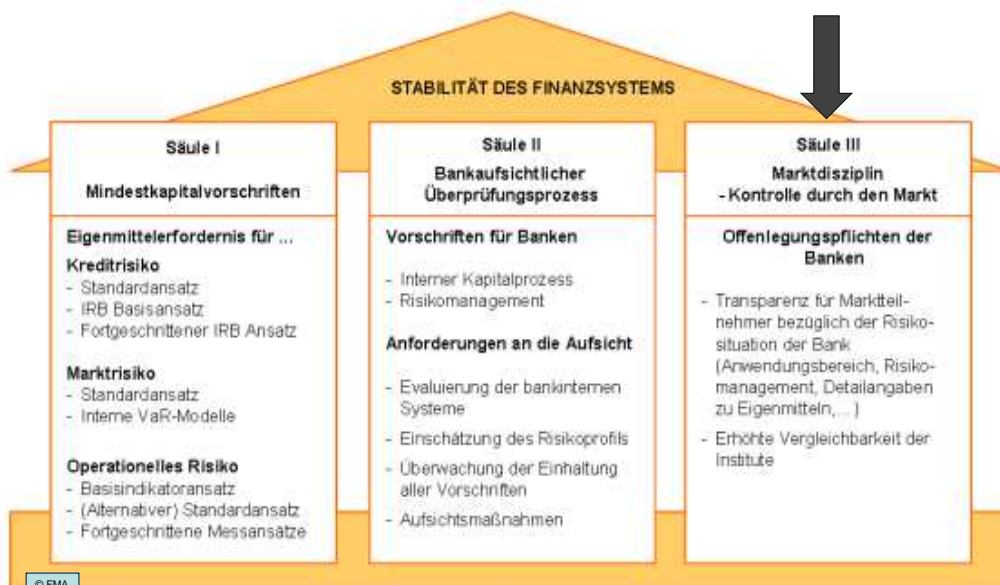


Transparenzbestimmungen Bankrecht

■ Kundentransparenz

- Verbrauchergirokontoverträge (§ 34 BWG)
 - Angaben über Jahreszinssatz für Guthaben, sofern nicht durch im Rahmen des ZaDiG erteilte Informationen bereits abgedeckt
 - mindestens vierteljährliche Information des Verbrauchers über Kontostand
- Preisaushang im Kassensaal bezüglich (§ 35 BWG)
 - Verzinsung Spareinlagen
 - Allfällige Entgelte im Zusammenhang mit Spareinlagen bzw. sonstigen Dienstleistungen im Privatkundenbereich
 - AGB's
 - Angaben über Sicherungssystem gem. § 93 Abs. 8 und 8a BWG
 - bei Wechselstubengeschäft: Preisaushang hat innerhalb und außerhalb der Betriebsstätte lesbar zu sein

Transparenzbestimmungen Bankrecht



Transparenzbestimmungen Bankrecht

■ Basel II – Säule 3

- Informationsbasis für gut informierte Marktteilnehmer
- Motivation: Schaffung Anreizstruktur über Marktdisziplin
 - Honorierung risikobewusster Geschäftsführung und wirksamen Risikomanagements
 - „Sanktionierung“ risikoreicheren Verhaltens
- Inhalt: Kerninformationen über Eigenkapitalausstattung, Risikopositionen, Risikomessverfahren etc.
- Offenlegung gemäß § 26 BWG iVm OffVO

- Aufsichtliche Offenlegung bezüglich Ausübung nationaler Wahlrechte auf Website der FMA

Transparenzbestimmungen Bankrecht

■ Stresstests

- Ziel: Schaffung von Transparenz und Steigerung des Vertrauens der Finanzmärkte
 - Wie: Simulation der Auswirkung ungünstiger, aber plausibler makroökonomischer Entwicklungen auf (ein) Kreditinstitut(e)
 - Aber: keine vollständige Erfassung aller Risiken bzw. aller denkmöglicher Szenarien
- = > Stresstests als Momentaufnahme

■ Sonstige Transparenzbestimmungen

- Jahresabschlüsse (IFRS, UGB) samt Lageberichten

Hat Transparenz Grenzen?

- Spannungsverhältnis zwischen Überfrachtung mit (komplexer) Information und berechtigten Informationsbedürfnissen?



Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit!

Fragen?

Kontakt:

bernhard.hoertnagl@uibk.ac.at

stephan.klinger@wu.ac.at